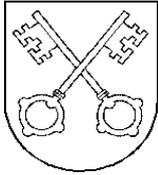




**Untersiggenthal**

# **Abwasser-Reglement**

# **Wasserreglement**



**Gemeinde Untersiggenthal**

---

**Abwasser-Reglement**  
**der Gemeinde Untersiggenthal**

**Abwasserreglement**

	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	4
	<b>I. Allgemeine Bestimmungen (§ 1-12)</b>	5
§ 1	Zweck	5
§ 2	Geltungsbereich	5
§ 3	Abwasseranlagen; Definition Begriffe	5
§ 4	Aufgaben der Gemeinde	5
§ 5	Gemeindeversammlung	5
§ 6	Gemeinderat	5
§ 7	Gewässerschutzstelle (§ 2 V EG GSchG)	6
§ 8	Kanalisationsplanung (§ 6 EG GSchG) Genehmigung (§ 20 EG GSchG)	6
§ 9	Oeffentliche Abwasseranlagen	6
§ 10	Private Abwasseranlagen Abtretung an Gemeinde	7
§ 11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen (§ 9 EG GSchG)	7
§ 12	Abwasserkataster	8
	<b>II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht (§ 13-16)</b>	8
§ 13	Anschlusspflicht	8
§ 14	Anschlussrecht	8
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	8
§ 16	Anschlussfrist	9
	<b>III. Bewilligungsverfahren (§ 17-22)</b>	9
§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen	9
§ 18	Gesuchsunterlagen	9
§ 19	Prüfungskosten	10
§ 20	Baubeginn, Geltungsdauer	10
§ 21	Projektänderung	10
§ 22	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	10
	<b>IV. Technische Ausführungsvorschriften (§ 23-29)</b>	11
§ 23	Technische Ausführungsvorschriften	11
§ 24	Abwasser	11
§ 25	Nichtverschmutztes Abwasser	11
§ 26	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	12
§ 27	Einleitungsbewilligung	12
§ 28	Landwirtschaftsbetriebe	12
§ 29	Haftung	12

<b>V. Abgaben</b>		12
Die Abgaben richten sich nach dem „Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen“		
<b>VI. Rechtsschutz und Vollzug (§ 30+31)</b>		13
§ 30	Rechtsschutz, Vollstreckung	13
§ 31	Strafbestimmungen	13
<b>VII. Schlussbestimmungen (§ 32+33)</b>		13
§ 32	Inkrafttreten	13
§ 33	Uebergangsbestimmungen	13+14

## **Gesetzliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauG) vom 23. Februar 1994
- Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977:  
§ 14

<sup>1</sup>Die Gemeinden erlassen ein Abwasserreglement, welches von der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu beschliessen ist.

<sup>2</sup>Die kantonale Fachstelle erlässt ein Musterreglement.

- Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (V EG GSchG) vom 16. Januar 1978
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978  
§ 20 Abs. 2  
Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:  
lit. i  
den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968

Die Einwohnergemeinde Untersiggenthal erlässt, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Abwasserreglement.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

### § 2

Geltungsbereich Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### § 3

Abwasseranlagen;  
Definition Begriffe <sup>1</sup>Abwasseranlagen im Sinne des Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

<sup>2</sup> Die Begriffe sind im Kapitel IV. (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

### § 4

Aufgaben der Gemeinde <sup>1</sup>Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup>Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

### § 5

Gemeindeversammlung Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

### § 6

Gemeinderat Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:  
a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);  
b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel

- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände

## § 7

Gewässerschutzstelle (§ 2 V EG GSchG)

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, zurzeit die Bauverwaltung, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten bzw. über das Auslagern von Einzelaufgaben.

## § 8

Kanalisationsplanung (§ 6 EG GSchG)

<sup>1</sup>Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung (§ 20 EG GSchG)

<sup>2</sup>Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutz-zonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

## § 9

Öffentliche Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss separatem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen).

(§ 4 EG GSchG) <sup>2</sup>Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung Umweltschutz BD zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DI in Kraft.

<sup>3</sup>Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

#### § 10

Private Abwasseranlagen <sup>1</sup>Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

<sup>2</sup>Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

Art. 11 GSchV <sup>3</sup>Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

<sup>4</sup>Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

<sup>5</sup>Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

Abtretung an Gemeinde <sup>6</sup>Bestehende, bisher private Abwasseranlagen, die mindestens zwei baulich voneinander getrennten Liegenschaften dienen, können unentgeltlich zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung an die Gemeinde abgetreten werden und werden von dieser übernommen, wenn sie den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

#### § 11

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 9 EG GSchG <sup>1</sup>Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung gemäss separatem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt.

## § 12

Abwasserkataster Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

## II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

### § 13

Anschlusspflicht <sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen (vorbehalten bleibt § 14, Abs. 3).

<sup>2</sup>Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### § 14

Anschlussrecht <sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup>Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

§ 6 V EG GSchG <sup>4</sup>Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

### § 15

Bestehende Abwasseranlagen <sup>1</sup>Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

<sup>2</sup>Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup>Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

## § 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## III. Bewilligungsverfahren

### § 17

Gesuch für private Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Für die Erstellung und für jede Aenderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup>Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup>Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

### § 18

Gesuchsunterlagen

<sup>1</sup>Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
  - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab, usw.
  - Gewässerschutzbereiche A, B, C
  - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längensprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
  - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler
  - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
  - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
  - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
  - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.

- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen.
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:
  - Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
  - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

<sup>2</sup>Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

#### § 19

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

#### § 20

Baubeginn,  
Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 39 ABauV.

#### § 21

Projektänderung

<sup>1</sup>Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>2</sup>Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.

#### § 22

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

<sup>1</sup>Die Vollendung der Anlagen ist der Gewässerschutzfachstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese überprüft die Anlagen visuell und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>2</sup>Die Ausführungspflicht der Anlage ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichnete Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup>Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

## IV. Technische Ausführungsvorschriften

### § 23

Technische Ausführungsvorschriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner „Siedlungsentwässerung“ des kantonalen Baudepartementes, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000 (1990): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190: Kanalisationen
- VSA Richtlinien (1992): Unterhalt von Kanalisationen

### § 24

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

### § 25

Nichtverschmutztes Abwasser

<sup>1</sup>Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
  - 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention
- Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch in einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

#### a) Fremdwasser

(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

#### b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

#### c) Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.

<sup>2</sup>Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

## § 26

Einzelreinigung häuslicher Abwässer Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

## § 27

Einleitungsbewilligung<sup>1</sup>Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).

<sup>2</sup>Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser, ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

## § 28

Landwirtschaftsbetriebe<sup>1</sup>Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## § 29

Haftung<sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup>Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>3</sup>Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen, ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## V. Abgaben

Die Abgaben richten sich nach dem „Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

## **VI. Rechtsschutz und Vollzug**

### **§ 30**

Rechtsschutz,  
Vollstreckung

<sup>1</sup>Die Einsprachemöglichkeiten gegen Beitragspläne und weitere Abgabenverfügungen sind geregelt im „Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen“

<sup>2</sup>Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

### **§ 31**

Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>2</sup>Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>3</sup>Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## **VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen**

### **§ 32**

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 4. Dezember 1986 sowie der technische Anhang vom 13. Oktober 1986 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

### **§ 33**

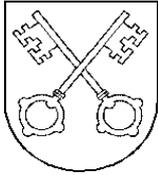
Uebergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

07. Juni 2001



**Gemeinde Untersiggenthal**

---

**Wasserreglement**  
**der Gemeinde Untersiggenthal**

**Wasserreglement**

	<b>I. Allgemeine Bestimmungen (§ 1-11)</b>	<b>4</b>
§ 1	Zweck / Rechtsverhältnis	4
§ 2	Rechtsform; Aufsicht	4
§ 3	Uebergeordnetes Recht	4
§ 4	Technische Vorschriften	4
§ 5	Verwaltung	4
§ 6	Brunnenmeister/Pumpenwart	4
§ 7	Aufgaben der Wasserversorgung (WV)	5
§ 8	Anlagen	5
§ 9	Wasserbeschaffung	5
§ 10	Schutzzonen	5
§ 11	Rechtsschutz	5
	<b>II. Leitungsnetz (§ 12-16)</b>	<b>5</b>
§ 12	Erstellung	5
§ 13	Oeffentlicher Grund	6
§ 14	Erweiterung	6
§ 15	Ausserhalb Bauzonen	6
§ 16	Löscheinrichtungen	6
	<b>III. Hausanschluss (§ 17-21)</b>	<b>7</b>
§ 17	Erstellung	7
§ 18	Kostentragung	7
§ 19	Unterhalt	7
§ 20	Schieber	7
§ 21	Haftung	8
	<b>IV. Hausinstallationen (§ 22-27)</b>	<b>8</b>
§ 22	Begriff	8
§ 23	Kostentragung	8
§ 24	Installationsausführung	8
§ 25	Einrichtung	8
§ 26	Kontrolle	9
§ 27	Betrieb und Unterhalt	9
	<b>V. Wasserzähler (28-33)</b>	<b>9</b>
§ 28	Einbau	9
§ 29	Wasserzähler für besondere Zwecke	10
§ 30	Ablesung	10
§ 31	Schäden, Behebung	10
§ 32	Revision	10
§ 33	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	11

<b>VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV (§ 34- 43)</b>	11
§ 34 Anschlusspflicht	11
§ 35 Wasserbezug	11
§ 36 Haftung	11
§ 37 Lieferungsverträge	12
§ 38 Wasserbezug ohne Bewilligung	12
§ 39 Besondere Bewilligung	12
§ 40 Wasserbeschaffenheit	12
§ 41 Wasserverwendung	12
§ 42 Betriebseinschränkungen	13
§ 43 Verbot der Wasserabgabe	13
<b>VII. Abgaben</b>	13
Die Abgaben richten sich nach dem „Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen“	
<b>VIII. Bewilligungsverfahren (§ 44-45)</b>	13
§ 44 Umfang	13
§ 45 Planunterlagen	14
<b>IX. Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen (§ 46-48)</b>	14
§ 46 Sanktionen	14
§ 47 Uebergangsbestimmungen	14
§ 48 Inkrafttreten	15

Die Einwohnergemeinde Untersiggenthal erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 das nachstehende Wasserreglement.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck  
Rechtsverhältnis

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Untersiggenthal (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.

### § 2

Rechtsform;  
Aufsicht

Die WV ist eine unselbstständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

### § 3

Uebergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

### § 4

Technische  
Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

### § 5

Verwaltung

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV der Bauverwaltung und/oder einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

### § 6

Brunnenmeister/  
Pumpenwart

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister, einen Pumpenwart und je einen Stellvertreter. Deren Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

## § 7

Aufgaben der WV Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zur Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

## § 8

Anlagen <sup>1</sup>Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie aller der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

<sup>2</sup>Ueber die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

## § 9

Wasserbeschaffung Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverhältnisse abschliessen.

## § 10

Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

## § 11

Rechtsschutz <sup>1</sup>Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

<sup>2</sup>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

## II. Leitungsnetz

### § 12

Erstellung <sup>1</sup>Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss

§ 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

<sup>3</sup>Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

### § 13

Oeffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954) und §§ 131 und 132 BauG.

### § 14

Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

### § 15

Ausserhalb Bauzonen

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

### § 16

Löscheinrichtungen

<sup>1</sup>Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

<sup>3</sup>Die Gemeinde leistet eine Abgeltungsentschädigung für Hydranten, die nach deren Anzahl bemessen wird (Hydrantenentschädigung)

<sup>4</sup>Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

### **III. Hausanschluss**

#### **§ 17**

Erstellung <sup>1</sup>Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

<sup>2</sup>Die WV bestimmt die Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

<sup>3</sup>Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Unterhalt, Kostentragung, usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

#### **§ 18**

Kostentragung Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen und zu unterhalten.

#### **§ 19**

Unterhalt Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat in Absprache mit der WV zu erfolgen. Die Reparaturkosten hat der Eigentümer zu tragen, ausgenommen für den Wasserzähler, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

#### **§ 20**

Schieber <sup>1</sup>Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

<sup>2</sup>Jeder Schieber kann durch eine Tafel markiert werden, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

#### § 21

Haftung Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

### **IV. Hausinstallationen**

#### § 22

Begriff Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

#### § 23

Kostentragung Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u.dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

#### § 24

Installations-Ausführung <sup>1</sup>Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

<sup>2</sup>Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

<sup>3</sup>Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

#### § 25

Einrichtung <sup>1</sup>Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

<sup>2</sup>Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

<sup>3</sup>Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

## § 26

Kontrolle

<sup>1</sup>Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

<sup>2</sup>Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

## § 27

Betrieb und Unterhalt

<sup>1</sup>Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

<sup>2</sup>Treten durch Ueberbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

<sup>3</sup>Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

## V. Wasserzähler

### § 28

Einbau

<sup>1</sup>Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten

Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zulasten des Gebäudeeigentümers.

<sup>2</sup>Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

<sup>3</sup>Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets frei zu halten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zulasten des Abonnenten.

#### § 29

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

#### § 30

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Abständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

#### § 31

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u.dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

#### § 32

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im andern Fall hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung liegt.

### § 33

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

## IV. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

### § 34

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzone müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

### § 35

Wasserbezug

<sup>1</sup>Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung.

<sup>2</sup>Haus- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.

<sup>3</sup>Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

### § 36

Haftung

<sup>1</sup>Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch ansachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallation der WV zugefügt werden.

<sup>2</sup>Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhäusern mit gemeinsamen Wasserzählern.

<sup>3</sup>Wasserverluste, die auf einen defekten Hausanschluss bzw. eine schadhafte Hausinstallation zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

### § 37

Lieferungsverträge Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüchern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

### § 38

Wasserbezug ohne Bewilligung Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

### § 39

Besondere Bewilligung <sup>1</sup>Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>2</sup>Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

### § 40

Wasserbeschaffenheit <sup>1</sup>Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

<sup>2</sup>Die WV sorgt für eine angemessene Ueberwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

<sup>3</sup>Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

### § 41

Wasserverwendung <sup>1</sup>Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

<sup>2</sup>Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Giessen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere

Einschränkungen erlassen.

#### § 42

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von

Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

#### § 43

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Aenderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Un-erlaubter Wasserbezug wird den Bezüchern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

### **VII. Abgaben**

Die Abgaben richten sich nach dem „Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen“.

### **VIII. Bewilligungsverfahren**

Umfang

#### § 44

<sup>1</sup>Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Aenderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt
- c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

<sup>2</sup>Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

## § 45

- Planunterlagen <sup>1</sup>Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
- <sup>2</sup>Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.
- <sup>3</sup>Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.
- <sup>4</sup>Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.
- <sup>5</sup>Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.
- <sup>6</sup>Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

## **IX. Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 46

- Sanktionen <sup>1</sup>Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.
- <sup>2</sup>Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200.-- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Die Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

### § 47

- Uebergangsbestimmungen <sup>1</sup>Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- <sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 48

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 12. Juni 1986 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

07. Juni 2001